

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
<p>§ 12 Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung</p>	<p>§ 12 Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung Neu Abs. 3 Die GmbH gibt sich eine eigene Vergabeordnung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird..</p>	<p>Aufgrund des Alters der Hallen fallen vermehrt Instandhaltungsarbeiten an, hierfür soll eine eigene Vergabeordnung erstellt werden.</p>
<p>§ 13 Jahresabschluss Abs. 2: Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorzulegen. Als Abschlussprüfer kann auch das Rechnungsprüfungsamt der Universitätsstadt Tübingen bestimmt werden. Abs. 6: Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb des nächsten Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.</p>	<p>§ 13 Jahresabschluss Abs. 2: Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorzulegen. Als Abschlussprüfer kann auch der Fachbereich Revision der Universitätsstadt Tübingen bestimmt werden. Abs. 6: Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der im GmbHG genannten Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>	<p>Bisherige Frist entspricht nicht der gesetzlichen Regelung. des § 264 Abs. 1 HGB. Demnach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>Bisher genannte Frist entspricht nicht § 42 a Abs. 2 GmbHG. Demnach haben die Gesellschafter spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>

	<p>§ 15 Gleichstellung Neu Abs. 1: Die Gesellschaft verpflichtet sich die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung obliegt der Geschäftsführung. Neu: Abs. 2 Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über den Stand der Umsetzung des ChancenG.</p>	<p>Umsetzung Beschluss Vorlage 347/2016: Die Anwendung des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (ChancenG) Chancengleichheitsgesetz wird in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, vereinbart.</p>
§ 15 Salvatorische Klausel	§ 16 Salvatorische Klausel	Aus bisher § 15 wird neu § 16 inhaltsgleich
§ 16 Auflösung der Gesellschaft	§ 17 Auflösung der Gesellschaft	Aus bisher § 16 wird neu § 17 inhaltsgleich
§ 17 Schlussbestimmungen	§ 18 Schlussbestimmungen	Aus bisher § 17 wird neu § 18 inhaltsgleich